



Universität Augsburg
Juristische Fakultät

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Bedeutung für das Gesellschaftsrecht

Julian Walter Maurer
Augsburg, 20.06.2022

Agenda

1 Hintergrund des DiRUG

2 Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG

Weitere relevante Neuregelungen

Sonstige Neuregelungen

3 Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

4 Stellungnahme und Ausblick

Hintergrund des DiRUG

- **Grundlage:** [Richtlinie \(EU\) 2019/1151 \(Digitalisierungsrichtlinie\)](#) zur Änderung der [Richtlinie \(EU\) 2017/1132 \(Gesellschaftsrechtsrichtlinie\)](#) als Teil des **Company Law Package der EU**.
- Das **BMJV** legte im *Dezember 2020* einen ersten **DiRUG-Referentenentwurf** vor.
- **Ziel:** u. a. Schaffung und Implementierung eines **Online-Gründungsverfahrens für Kapitalgesellschaften** zur **Erleichterung der Gesellschaftsgründung im grenzüberschreitenden europäischen Kontext**.
- Mitgliedsstaaten haben durch **Öffnungsklauseln** allerdings die Möglichkeit, in gewissen Fällen von den Idealvorstellungen der Digitalisierungsrichtlinie **abzuweichen**.
- Das DiRUG wurde am **10.06.2021** beschlossen und tritt überwiegend zum **01.08.2022**, in Teilen erst zum **01.08.2023**, in Kraft.

Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG

- Bislang erforderte die GmbH- bzw. UG-Gründung im Regelfall das **persönliche Erscheinen der Gründungsgesellschafter** zur notariellen Beurkundung des zugrundeliegenden **Gesellschaftsvertrags**.
- DiRUG sieht u. a. Änderung des GmbHG und des BeurkG vor, um künftig eine Online-Beurkundung von GmbH- und UG-Gründungen zu ermöglichen.
- Der **Anwendungsbereich** wird explizit **nur für GmbHs und UGs** eröffnet.
- **Zusätzlich** zunächst **Beschränkung auf Bar- und Musterprotokollgründungen** (*Einführung zweier weiterer Musterprotokolle*)

Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG | Anwendungsbereich

- Des weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, Gesellschafterbeschlüsse im Online-Verfahren in einem Zuge mit der Gründung der Gesellschaft zu beurkunden, sofern diese als **mit der Gründung in engem Zusammenhang stehend anzusehen bzw. für sie erforderlich sind**; **insbesondere**:
 - Erteilung einer besonderen Vertretungsbefugnis, welche die Geschäftsführerbestellung lediglich ergänzt
 - Geschäftsordnungsbeschlüsse, Beschlüsse über die Befreiung vom Wettbewerbsverbot
 - Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten (*innerer Zusammenhang mit Gründung*)
- *Umwandlungsbeschlüsse* oder *Kapitalmaßnahmen* sind explizit **nicht** im Rahmen des Online-Verfahrens beurkundbar.
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags und die Übertragung von Geschäftsanteilen noch **vor Eintragung** in das HR sind ebenfalls online beurkundbar.
 - **Grund**: Im Stadium der Vor-GmbH handelt es sich noch nicht um Geschäftsanteile i. S. d. § 15 Abs. 1 GmbHG und Änderungen der Mitgliedschaft richten sich nicht nach den § 15, 53 GmbHG, sondern aus § 2 Abs. 1 GmbHG → **Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 2 Abs. 3 S. 1 GmbHG (Online-Beurkundung)**

Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG | Aufnahme der Niederschrift

- Die **ausschließliche elektronische Errichtung einfacher elektronischer Zeugnisse** ist auf Grundlage des § 39a BeurkG bereits seit geraumer Zeit zulässig.
- Die Neufassung des § 16b Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BeurkG sieht nun für die Beurkundung von Willenserklärungen im **notariellen Onlineverfahren** zwingend die **Errichtung einer elektronischen Niederschrift als originär elektronisches Dokument** vor.
- Die notariellen Pflichten sind die selben wie auch bereits im traditionellen Verfahren.
- Der Verpflichtung des Notars, die **Beteiligten** der Gründung sicher zu **identifizieren**, kommt im Onlineverfahren eine **besondere Bedeutung** zu (auch aus geldwäscherechtlichen Aspekten, jedoch vor allem auch in Anbetracht dessen, dass die amtliche Identitätsfeststellung Teil der Urkunde wird und nach § 415 ZPO den vollen Beweis im Rechtsverkehr begründet – sie wird ohne weitere Prüfung in das Handelsregister übernommen).
- **Videoident-Verfahren nicht ausreichend, qualifizierte elektronische Signatur notwendig** (Sicherheitsniveau „hoch“ i. S. d. Art. 8 Abs. 2 lit. C eIDAS-VO) in Verbindung mit einer speziellen App (zur Verfügung gestellt durch die Bundesnotarkammer).

Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG | **Gemischte Beurkundung**

- § 16e BeurkG erlaub ausdrücklich die Möglichkeit der sog. **gemischten Beurkundung** (Kombination aus Online- und traditionellem Beurkundungsverfahren)
- **Zusätzlich** zu der elektronischen Niederschrift ist auch eine separate papierhafte Niederschrift anzufertigen, wobei beide Niederschriften unter einer Urkundennummer verwahrt und technisch verknüpft werden müssen
- **Fraglich:** Welche Niederschrift ist zu verlesen? Beide Niederschriften sind inhaltsgleich, weshalb vertreten wird, die Entscheidung dem Notar zu überlassen. Eine einmalige und gemeinsame Verlesung der der elektronischen/papierhaften Niederschrift sollte genügen.

Neuerungen des DiRUG

Ermöglichung der Online-Gründung von GmbH und UG | **Schneller Vollzug der HR-Eintragung**

- **Wichtige verfahrensrechtliche Neuregelung!**
- Schaffung (*teilverbindlicher*) **zeitlicher Höchstgrenzen** bis zur effektiven Registereintragung:
 - Bei Musterprotokollgründung durch nat. Personen: **binnen 5 Arbeitstagen** nach Beurkundung
 - In anderen Fällen: **binnen 10 Arbeitstagen** nach Beurkundung
 - Sollte das Verfahren nicht innerhalb der geschaffenen Fristen abgeschlossen sein, müssen die Gründungsparteien **über die Gründe der Verzögerung unterrichtet** werden.
- Inhaltsgleiche Umsetzung der Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie in nationales Recht.

Neuerungen des DiRUG

Weitere relevante Neuregelungen

- Schaffung der Möglichkeit zur öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation
- Neugestaltung der Registerpublizität und des Bekanntmachungswesens
- Grenzüberschreitender Informationsaustausch über inhabile Geschäftsleiter
- Grenzüberschreitender Informationsaustausch über Zweigniederlassungen

Neuerungen des DiRUG

Weitere relevante Neuregelungen | Öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation

- Bereits seit Inkrafttreten des **EUHUG** in den Jahren 2007 bzw. 2008 waren **handels- und Genossenschaftsregisteranmeldungen** sowie die darauf bezugnehmenden Berichtigungen, Ergänzungen, Rücknahmen und Widerrufe **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Register aufzugeben** (= teilweise Digitalisierung, da zugrundeliegende Willenserklärungen noch papierhaft zu beglaubigen waren und die papierhafte Urkunde in eine elektronische Abschrift zu überführen war).
- DiRUG sieht Neuschaffung der Möglichkeit, **sämtliche Eintragungen von Einzelkaufleuten, Kapitalgesellschaften, deren Zweigniederlassungen sowie von EU-/EWR-Kapitalgesellschaften vollständig online vornehmen zu können** (*Minimalumsetzung der Digitalisierungsrichtlinie*).
- DiRUG sieht für § 129 BGB n. F. vor, dass die elektronische Beglaubigung **grundsätzlich neben der traditionellen Beglaubigung möglich ist**, wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Online-Beglaubigung nur in jenen Fällen anwendbar ist, **in denen dies explizit gesetzlich geregelt ist** (*aktuell Handelsregistereintragungen*).
- Das technische Verfahren entspricht grundsätzlich dem der Online-Beurkundung, beglaubigt wird die qualifizierte elektronische Signatur.
- Erleichterung insbesondere für international operierende Unternehmen.

Neuerungen des DiRUG

Weitere relevante Neuregelungen | Registerpublizität und Bekanntmachungswesen

- Eintragungen in das Handelsregister sowie Registerbekanntmachungen werden durch ihre **erstmalige Abrufbarkeit** über ein neu einzuführendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bekanntgemacht.
- Die Eintragungen und eingereichten Dokumente, welche der unbeschränkten Einsichtnahme unterliegen, sind in diesem Zuge **unverzüglich** nach Eintragung in das Handelsregister **zum Abruf über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen**.
- Die Bekanntmachung verschiebt sich nunmehr **bereits auf den Ablauf des Tages der Eintragung bzw. Registerbekanntmachung** (= erstmalige Abrufbarkeit).
- **Konsequenzen:** Abschaltung des bisherigen bundesweiten Bekanntmachungsportals (Ersatz durch direkte Registereinsicht – kostenfrei und individuell)

Neuerungen des DiRUG

Weitere relevante Neuregelungen | Informationsaustausch über inhabile Geschäftsleiter

- Grenzüberschreitender Informationsaustausch über sog. disqualifizierte Geschäftsleiter (beschränkt auf EU-/EWR-Staaten).
- Das **Unternehmensregister** agiert nun als **zuständige Stelle** für die Beantwortung ausländischer Anfragen über das Vorliegen von Disqualifizierungsgründen einer Person, welche im Ausland als Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft bestellt werden soll und leitet diese an das zuständige Registergericht weiter.
- Außerdem veranlasst das Unternehmensregister auf Ersuchen deutscher Registergerichte entsprechende **Anfragen bei ausländischen Unternehmensregistern**.
- Die erforderlichen Informationen erhält das Unternehmensregister aus dem **Bundeszentralregister** sowie aus dem **Gewerbezentralregister**.
- **Zu beachten:** Die Informationsweitergabe darf lediglich Angaben darüber enthalten, ob ein Disqualifizierungsgrund vorliegt oder nicht. Eine Spezifikation auf bestimmte Straftatbestände oder die Weitergabe weiterer Informationen ist nicht vorgesehen.

Neuerungen des DiRUG

Weitere relevante Neuregelungen | Informationsaustausch über Zweigniederlassungen

- **Zweigniederlassung** = Jeder von der Hauptniederlassung räumlich getrennte Betrieb mit selbständiger Organisation, besonderem Geschäftsvermögen und gesonderter Buchführung, *dessen Leiter zur selbständigen Durchführung gleichartiger Geschäfte wie jener der Hauptniederlassung befugt ist* (vgl. § 13 HGB).
- Nun soll seitens des deutschen Registergerichts an **die zentrale europäische Plattform zur Registervernetzung** folgende Informationen übermittelt werden:
 - die Eintragung der **Errichtung einer Zweigniederlassung**,
 - die Eintragung der **Aufhebung einer Zweigniederlassung**,
 - die Änderung
 - der **Firma** der Gesellschaft oder Zweigniederlassung,
 - ihres **Sitzes** oder ihrer Geschäftsanschrift,
 - der **Rechtsform** der Gesellschaft,
 - der **Eintragsnummer** von Gesellschaft oder Zweigniederlassung oder
 - der **Geschäftsleiter**
- **Umgekehrt** stellen Landesjustizverwaltungen entsprechend sicher, dass derartig eingegangene Mitteilungen betreffend deutscher Unternehmen an die zuständigen Registergerichte zur Eintragung in das **Registerblatt der Gesellschaft** weitergeleitet werden. **Bisher war die Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen im dt. Handelsregister nicht möglich.**

Neuerungen des DiRUG

Sonstige Neuregelungen

Tangieren das Kerngesellschafts-/Unternehmensrecht nur geringfügig:

- Regelungen zum Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer
- Umstellung des Systems zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen
- Adaption des Amtsbereichsprinzips
- Anpassung verschiedener kostenrechtlicher Vorschriften

Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

Begrenzung des Anwendungsbereichs der Online-Beurkundung

- **Starke Einschränkung des Anwendungsbereichs** der Online-Beurkundung auf GmbH-/UG- und weiterhin lediglich Bar-Gründungen
- Beurkundung **weiterer konstitutiver Akte** im Laufe eines Unternehmenslebens (z. B. Anteilsübertragungen, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Sitzverlegung etc.) **ausgeschlossen**.
- Praktische Probleme z. B. bei **Vorratsgesellschaften** oder **Start-Up-Ausgründungen**.
- **Möglicherweise gerechtfertigt durch notarielle Aufklärungs- und Warnfunktion?** Fraglich, da ggf. unerfahrenen Gründern die Online-Gründung erlaubt wird, potenziell erfahrenen Unternehmern jedoch nicht die Online-Beurkundung von Folgeakten.
- Öffnungsbedarf wurde bereits während der Koalitionsverhandlungen diskutiert, *Koalitionsvertrag sieht die Ausweitung der Online-Beurkundung auf Sachgründungen und weitere Folgeakte vor.*

Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

Begrenzung des Anwendungsbereichs der Online-Beglaubigung

- Umsetzung lediglich für Handelsregisteranmeldungen durch Einzelkaufleute, GmbH, AG, KGaA sowie SE; **unionsrechtliches Minimum**.
- Umsetzung auch für die **OHG** oder **KG** wäre durchaus **umsetzbar** gewesen.
- **Ausbleiben einer Ausweitung dürfte bereits aus praktischen Gründen zu Problemen führen** (z. B. bei der im Mittelstand *[DiRUG-Hauptzielgruppe]* beliebten **GmbH & Co. KG** → Gründung der Komplementär-GmbH im Onlineverfahren möglich, Anmeldung der Kommanditgesellschaft ausschließlich im traditionellen Verfahren möglich).
- **Es besteht die Gefahr, dass von der Online-Gründung aus Kosten-/Effizienzgründen nicht wie gewünscht Gebrauch gemacht wird.**

Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

DiRUG kein vollumfänglicher Beitrag zur Internationalisierung

- Nutzung von Online-Verfahren wird nur für **Inhaber einer gültigen europäischen elektronischen Signatur** ermöglicht.
- Somit kommen die Online-Verfahren nur für Beteiligte in Frage, welche entweder deutsche oder EU-/EWR-Staatsbürger sind oder sich über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten haben und somit über ein **gültiges Aufenthaltsdokument** verfügen.
- Gerade **internationale Konzerne** sind somit darauf angewiesen, die Beurkundungen/Beglaubigungen in Deutschland vornehmen zu lassen oder im Falle von Beglaubigungen diese durch Konsularbeamte vornehmen zu lassen, sollte im Heimatland der Beteiligten kein substitutionsfähiges Notariat eingerichtet sein.

Pro Beschränkung:

Verhinderung von „Schlupflöchern“, um über die wahre Identität der Beteiligten zu täuschen.

Contra Beschränkung:

Hohe Kosten und Zeitverzögerungen, Sicherheitsrisiko könnte anderweitig minimiert werden.

Lösungsvorschlag:

Anerkennung sicherer elektronischer Identifikationsmittel von Drittstaaten (schwierig) oder Ermöglichung der Beantragung einer sicheren elektronischen Signatur im deutschen Konsulat im Herkunftsland.

Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

Praktikabilität des Informationsaustauschs über inhabile Geschäftsleiter

- Kern der Problematik um den Informationsaustausch über inhabile Geschäftsleiter ist, dass sich die **Disqualifikationstatbestände von Land zu Land unterscheiden**.
- Den deutschen Behörden ist es **unmöglich**, *vollständige Informationen* darüber zu erteilen, ob beispielsweise ein deutscher Beteiligter spanische Disqualifikationstatbestände erfüllt oder umgekehrt.
- Zwar können auch im Ausland vorliegende Disqualifikationsgründe für eine Disqualifikation in Deutschland in Frage kommen, jedoch ist es unwahrscheinlich dass das Ziel, eine *lückenlose Informationsbasis über inhabile Geschäftsleiter* zu schaffen, realistisch ist.
- Der geplante Informationsaustausch läuft Gefahr, sich zu einem „**zahnlosen Tiger**“ zu entwickeln.
- **Ein effektiver grenzüberschreitender Datenaustausch ist kaum realistisch.**

Kritikpunkte an der Umsetzung des DiRUG

Schnelligkeit der Unternehmensgründung

- Das DiRUG sieht eine **merkliche Beschleunigung des Eintragungsprozesses** vor.
- Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sind die vorgesehenen Höchstfristen von 5 bis 10 Arbeitstagen allerdings **noch deutlich zu lang**.
- In **Estland** dauert die Errichtung einer funktionsfähigen AG beispielsweise lediglich **zwei Stunden**. In **Spanien** hat die Eintragung einer mit Musterprotokoll gegründeten *Sociedad Limitada* (GmbH) **binnen sechs Stunden** nach Zugang der Gründungsdokumente, *jedoch innerhalb der regulären Amtszeiten*, beim Registergericht zu erfolgen.
- Diesen Umstand erkannte auch die neue Bundesregierung und steckte sich im Koalitionsvertrag das anspruchsvolle Ziel, perspektivisch eine Unternehmensgründung **innerhalb von 24 Stunden** ermöglichen zu wollen.

Stellungnahme und Ausblick

Ein guter Anfang mit Ausbaupotenzial

- Das DiRUG bietet für das Gesellschaftsrecht in erster Linie die **Schaffung großer Chancen**.
- Von **Zeit- und Effizienzgewinnen** werden vor allem Unternehmen aber auch Behörden profitieren.
- Gleichwohl muss anerkannt werden, dass die **Chancen nicht voll ausgeschöpft** wurden.
- **Lichtblick:** Aktuell wird auf Initiative der Bundesregierung ein **Gesetzentwurf über ein Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderungen anderer Vorschriften (DiREG-E)** diskutiert. Es soll zeitnah verabschiedet werden und das DiRUG noch vor Inkrafttreten zum 01.08.2022 umfassend ergänzen.
- Der **DiREG-E** greift viele der genannten Kritikpunkte auf und sieht u. a. vor, *dass Online-Beglaubigungen von HR-Anmeldungen für alle Rechtsträger zugelassen werden, die Regelungen auch auf Anmeldungen zum GenR, PartR und VR erweitert werden und die Online-Beurkundung künftig auch bei GmbH-Sachgründungen, Gründungsvollmachten, einstimmig gefassten Änderungsbeschlüssen sowie Kapitalmaßnahmen angewendet werden könnte.*
- Durch die Erweiterungen durch den DiREG-E könnten der deutschen Wirtschaft knapp **813.000 EUR** an jährlichen Einsparungen entstehen.
 - DiREG ist zu begrüßen, jedoch sollte künftig über die weitere **Ausweitung der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht** nachgedacht werden. Dies betrifft insbesondere auch die **Schnittstelle zur Internationalisierung**, die **Beschleunigung der Unternehmensgründung** und **Überlegungen zur Praktikabilität des Informationsaustauschs über inhabile Geschäftsleiter** sowie eine **umfangreichere Ausweitung der Online-Beglaubigungs- und Beurkundungsmöglichkeiten**.

Ein kurzer Hinweis zum Abschluss

Für alle, die mehr wissen wollen...

Webinar: **Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Ein Überblick für den Praktiker**

Anbieter: Bundesanzeiger Verlag (Betreiber des Unternehmensregisters)

Termine: 28.06.2022, 26.07.2022, 30.08.2022,
27.09.2022, 27.10.2022,
29.11.2022, 27.12.2022

Dauer: 1 Stunde (13:00-14:00 Uhr)

Preis: kostenfrei

Anmeldung: <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Julian Walter Maurer

julian.maurer@uni-a.de

www.uni-augsburg.de